

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Jüterbog

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jüterbog, Ausgabe 03/2017 vom 22.03.2017

Auf Grund der §§ 2, 3 und dem § 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), des § 10 Abs. 1 und 3 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10.03.1998 (GVBl. I 1998, 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2013 (GVBl. I Nr. 30 S.1) sowie § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz - BbgArchivG) vom 07.04.1994 (GVBl. I/94, Nr. 9, S.94), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I, Nr. 16, S.6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jüterbog in ihrer Sitzung am 22.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Für besondere Leistungen – Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten - der Stadt Jüterbog, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vorgenommen werden oder diese unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührentarif. Werden mehrere Leistungen nebeneinander erbracht, wird für jede einzelne Leistung die jeweilige Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 von Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Keine Verwaltungsgebühren werden erhoben:

1. für mündliche, einfache schriftliche und einfache elektronische Auskünfte,

2. für Amtshandlungen bei Petitionen (§ 16 BbgKVerf) in Gestalt von Aufsichtsbeschwerden
3. für Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben,
4. für Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,
5. für die Ablehnung eines Antrags wegen Unzuständigkeit der Behörde,
6. wenn das Verfahren durch die Rücknahme eines Antrags beendet wird, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde,
7. für die Bewilligung von Geldleistungen oder die Stundung oder Niederschlagung von Geldforderungen,
8. für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Von Gebühren sind befreit

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 5 Bare Auslagen

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn die Kostenpflichtigen von der Entrichtung der Gebühr befreit sind. Auslagen können auch denjenigen auferlegt werden, die sie durch unbegründete Einwände verursacht haben. Zu ersetzen sind insbesondere

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,

4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (2) Für den Ersatz der baren Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der baren Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 6 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 1. Alternative dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 7 Gebühren- und Auslagenschuld

Die Gebühren und Auslagen (Kosten) schuldet, wer

1. die öffentlichen Leistungen zurechenbar veranlasst hat oder zu deren Gunsten sie vorgenommen werden,
2. die Gebühren- und Auslagenschuld gegenüber dem Landkreis durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. für die Kostenschuld anderer kraft Gesetzes haftet.

§ 8 Fälligkeit, Zahlung

Die Gebühren und Auslagen (Kosten) werden durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und sind mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Jüterbog vom 10. März 2006 außer Kraft.

Jüterbog, 09.03.2017

Arne Raue
Bürgermeister
Der Stadt Jüterbog

Anlage
Gebührentarif

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Jüterbog

Tarif- stelle	Gegenstand	Einheit			
			Gebühr in EUR	Bemerkungen	
1.	Akteneinsicht gemäß § 29 VwVfG				
1.1	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	je angefangene 15 min	11,00		
1.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	je angefangene 15 min	11,00		
1.3	Übersendung einer in Papierform geführten Akte (Vorbereitung/Nachbereitung incl.)	je angefangene 15 min	11,00		
2.	amtliche Dokumente und Beglaubigungen				
2.1	Fertigung von Urschriften (Urkunden, Zeugnisse oder sonstige Bescheinigungen)	je angefangene 15 min	11,00		
2.2	Fertigung von Zweitschriften und Abschriften	je angefangene 15 min	11,00		
2.3	Beglaubigung von Dokumenten gemäß § 33 VwVfG	je Beglaubigung	7,30		
2.4	Beglaubigung von Unterschriften gemäß § 34 VwVfG	je Beglaubigung	3,70		
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen (Verwaltungsakte)				
3.1	Erlass eines Bescheides	je angefangene 15 min	11,00		
3.2	Negativattest nach § 28 BauGB	je Vorgang	170,00		
4.	Bescheide über Widersprüche im Zusammenhang mit Leistungen nach Tarifstelle 3 - wenn oder soweit sie zurückgewiesen werden				
4.1	Widerspruchsbescheid	je angefangene 15 min	}	zur Gebührenhöhe: siehe § 2 (3) letzter Satz	
4.2	Dritt widerspruchsbescheid	je angefangene 15 min			

4.3	Widerspruchsbescheid bei Kostenentscheidungen	je angefangene 15 min			
5.	Grundbucheklärungen				
5.1	Löschungsbewilligungen	je angefangene 15 min	11,00		
5.2	Pfandhaftentlassungserklärungen	je angefangene 15 min	11,00		
5.3	Vorrangeinräumungserklärungen	je angefangene 15 min	11,00		
5.4	sonstige Erklärungen zum Grundbuch/ zu Grundstücksrechten	je angefangene 15 min	11,00		
6.	Leistungen Bauarchiv				
6.1	schriftliche Auskünfte und Recherche in Bauakten	je angefangene 15 min	11,00		
7.	Leistungen Kämmererei				
7.1	Aufstellung Stand Steuerkonto bzw. über öffentliche Abgaben	je Vorgang und Jahr	3,70		
7.2	Aufstellung Stand Steuerkonto bzw. über öffentliche Abgaben (erhöhter Rechercheaufwand)	Je angefangene 15 min	11,00		
7.3	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	je angefangene 15 min	11,00		
7.4	Ausarbeitung von Baugestattungsverträgen	je angefangene 15 min	11,00		
7.5	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	pro Stück	5,00		
8.	Leistungen Bauamt				
8.1	Informelle Bauvoranfrage	je angefangene 15 min	12,00		

8.2	Genehmigung lt. öffentl. Satzungen	je angefangene 15 min	12,00		
8.3	Auskunftserteilung über Grundstücke	je angefangene 15 min	12,00		
8.4	Genehmigung nach § 144 BauGB	je Vorgang	24,00		
8.4.1	Versagung einer Genehmigung nach § 144 BauGB	je Vorgang	24,00	zur Gebührenhöhe s. § 2 Abs. 2, Satz 1	
8.5	Genehmigung nach § 172 BauGB (sofern nicht in Zuständigkeit der UBA)	je angefangene 15 min	12,00		
8.5.1	Versagung einer Genehmigung nach § 172 BauGB (sofern nicht in Zuständigkeit der UBA)	je angefangene 15 min	12,00	zur Gebührenhöhe s. § 2 Abs.2, Satz 1	
8.6	Bescheinigung nach §§ 7 h Abs. 2 und 10 f Abs. 1 EstG	je angefangene 15 min	12,00		
8.6.1	Versagung der Bescheinigung nach §§ 7 h Abs. 2 und 10 f Abs. 1 EstG	Je angefangene 15 min	12,00	zur Gebührenhöhe s. § 2 Abs. 2, Satz 1	
8.7	Leistungen für Bauleitplanungen aufgrund städtebaulicher Verträge	je angefangene Stunde	49,00		
9.	Kopien und elektronische Ausdrücke				
9.1	DIN Format A4/ A3 - Erstkopie	ein Blatt	1,50		
9.2	DIN Format A4/ A3 - Folgekopie	je Blatt	0,05		
9.3	Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens	je Genehmigung	22,00		
9.4	Bei Versand	Porto			